

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871

290 (29.11.1871)

Deutschland.

München, 26. Nov. Der Minister des Innern, Graf Hegener, ist von dem gastrischen Fieber, das ihn einige Zeit an das Bett fesselte, wieder genesen und hat bereits die Mitglieder des diplomatischen Korps wieder in herkömmlicher Weise empfangen. — Es wird berichtet, daß die Staatsregierung bei der bevorstehenden Budgetberatung in der Lage sein werde, nicht mehr auf der in Aussicht genommenen Steuererhöhung zu bestehen. Auch sind der bayerischen Regierung von Berlin Mittheilungen zugegangen, welche bezüglich der Größe des auf Bayern fallenden Antheils an der französischen Kriegskontribution einen bestimmten Ueberblick gewähren.

Die Merikalen Blätter fahren fort, ihre Anhänger aufzufordern, daß sie sich auf die nächsten Wahlen jetzt schon vorbereiten, obwohl noch gar nicht feststeht, daß die Kammer so bald aufgelöst werden werde. Insbesondere empfehlen sie die Gründung von Vereinen, und hoffen bei entsprechender Thätigkeit auch in den wenigen „schwankenden“ Wahlkreisen der Oberpfalz und Niederbayerns mit ihren Kandidaten durchzubringen. Oberbayern — mit Ausnahme von München — halten sie ohnehin für sicher. Bedenken hingegen machen ihnen Franken und Schwaben, die Pfalz geben sie von vornherein auf.

Die altkatholischen Professoren der hiesigen Universität haben die juristische Fakultät um ein Gutachten darüber angegangen, ob sie berechtigt seien, die Ludwigskirche (Universitätskirche) zu altkatholischen Gottesdiensten zu verlangen, und ist dieses Gutachten nun, wie man hört, in günstigem Sinne erfolgt.

Berlin, 25. Nov. Reichstags-Sitzung vom 25. Nov. 2. Lesung des Gesetzentwurfs über den Amtsbereich der Geistlichen. (Schluß.)

Bundeskommissar Minister v. Luz: Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, weil man noch in Bezug auf die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs mancherlei Nachweise vermehrt hat und eine Beweisführung nachgetragen zu sehen wünscht. So ist insbesondere der Theil meiner Ausführungen als nicht erwiesen bezeichnet worden, in welchem ich davon sprach, daß die Kirche die Theorie von jeder vertreten habe, daß ihr die Oberherrlichkeit über den Staat gebühre. Diese meine Ausführungen sind man beschuldigen genant, Behauptungen über mißverständliche Lehren der katholischen Kirche. Ich will nun nicht davon sprechen, daß der Hr. Abgeordnete für Meppen einen sehr erheblichen thatsächlichen Grund gegen mich darin gefunden hat, daß er als katholisches Mitglied einer Regierung doch gar keinen übergreifenden Gebrauch von seiner kirchlichen Gesinnung gemacht habe. Denn hierin finde ich in keiner Weise eine Widerlegung gegen uns, was ich aufzustellen mir erlaubt habe. (Sehr richtig.) Das hat die katholische Kirche in höherem Maße schon verstanden, was der Hr. Abg. für Meppen hier geltend hat, nämlich die Geltendmachung ihrer übergreifenden Theorie da zu unterlassen, wo sie keine Aussicht hatte, durchzubringen! (Sehr gut!) Im Uebrigen würde ich für mich anführen können eine Fülle von Fällen aus der Literatur, und nicht etwa aus exceptionmäßigen Schriftstellern, sondern aus einer solchen Literatur, welche die Kirche als solche und als Autorität anerkennen sich kaum wird erwehren können. Eben so kann ich anführen eine Fülle von offiziellen Stellen, die in diesem Sinne sich ausgesprochen, die ich neulich den Herren als die Ansichten der Kirche anführte. Es würde indeß zu weit führen, wollte ich mich auf ein Citiren solcher Stellen einlassen. Sie stehen reichlich zu Gebote.

Nur um die Erlaubniß bitte ich, zwei Belegstellen anführen zu dürfen, eine aus der Literatur und eine offizielle Aeußerung. Cardinal Bellarmin — gewiß eine kirchliche Autorität, deren Gewicht man nicht wird bezweifeln können — sagt in seiner Schrift über die indirekte Gewalt des Papstes in zeitlichen Dingen (die Schrift ist betitelt „De Romano Pontificatus“) in Buch 5, Kap. 6 ff.: „Was die Personen betrifft, so kann der Papst als Papst gemeinhin weltliche Ämter nicht absetzen, auch nicht aus einem gerechten Grunde in der Weise, wie er die Bischöfe absetzen kann, d. h. gleichsam als ordentlicher Richter, doch kann er die Regierungen wechseln, sie Einem nehmen und einem Andern übertragen (hört, hört!), gleichsam als der höchste geistliche Fürst, wenn dies nothwendig ist zum Heile der Seelen! Was die Gesetze betrifft, so kann der Papst als Papst nicht gemeinhin ein bürgerliches Gesetz geben, oder bekräftigen, oder die Gesetze der Fürsten unwirksam erklären, weil er nicht selbst ein politischer Fürst der Kirche ist, doch kann er alles Das thun, wenn irgend ein bürgerliches Gesetz nothwendig ist zum Heile der Seelen und die Könige dasselbe nicht geben wollen, oder wenn ein anderes Gesetz dem Seelenheile schädlich ist und die Fürsten sich weigern, dasselbe aufzuheben. (Hört, hört!) Und was die Gerichte betrifft, so kann der Papst nicht als Papst gemeinhin urtheilen über weltliche Dinge. Aber nichts desto weniger kann er es in dem Falle, wenn es zum Heile der Seelen nothwendig ist. Der Papst kann dann die Gerichtsbarkeiten sich nehmen, namentlich dann, wenn zwei Könige mit einander streiten oder wenn Diejenigen, die urtheilen können und sollten, ein Urtheil nicht fällen wollen.“

Dies die Stelle aus der Literatur. Eine andere offizielle Stimme. In den Vorlagen, die dem jüngsten Konzil gemacht worden sind, findet sich in dem Schema „De ecclesia Christi“ eine Aeußerung über das Verhältnis von Staat und Kirche, also eine ganz offizielle Aeußerung, deren wesentlicher Inhalt lautet, wie folgt: „Der Papst hat Herrschaft, Gerichtsbarkeit, Strafgewalt nicht bloß über die ganze Kirche, sondern auch über jeden Einzelnen, der getauft ist. (Hört, hört!) So hoch die Seligkeit über Nutzen und Güter des irdischen Lebens, so hoch steht die Kirche über dem Staate. Darum muß jeder Mensch den Nutzen der Kirche alle Zeit über das Wohl des Staates stellen. Die obere Kirchengewalt entscheidet darüber, was die Fürsten und die Regierungen bezüglich der bürgerlichen Gesellschaft und der öffentlichen Angelegenheiten zu thun und zu lassen haben. (Hört, hört!) Der

Papst entscheidet in diesen Dingen nicht bloß als Inhaber des obersten Lehramtes, er hat auch das Recht, mittelst Zwanges und Strafe Jeden, er sei Monarch oder Fürst oder einfacher Bürger, zur Unterwerfung unter seinen Spruch anzuhalten. Wo immer ein Staatsgesetz im Widerspruch steht mit einem kirchlichen Gesetze, da geht das letztere vor, und dem Banne verfällt Der, welcher behauptet, daß etwas nach bürgerlichem Gesetze erlaubt sei, was ein kirchliches Gesetz verbietet.“ (Hört, hört!)

Wenn solche Dinge in der „Givolta Cattolica“ und in ähnlichen Organen mitgetheilt werden, dann werden die Organe von dem Kirchengemeynde beläst. Wenn wir es nachsprechen, ist man geneigt, zu sagen, wir ständen auf einem heidnischen Standpunkte. (Sehr richtig!) Man hat heute dem Abg. Schaub mit Worten begegnet, als er davon sprach, es liege in den Intentionen der Kirche, eine ruhige Gemeinschaft und eine Gleichberechtigung der verschiedenen Konfessionen neben einander anzuknüpfen. Gewiß, m. H., in Deutschland wird die Kirche sich nie bemühen, solche Grundzüge im Leben durchzuführen. Wo sie es gekonnt hat, hat sie es gekonnt, und auch in der neuesten Zeit. Ueberlesen Sie nur die mit den südamerikanischen Staaten geschlossenen Konkordate.

Ein weiterer Nachweis, den ich einbringen soll, betrifft die Behauptung, daß die Kirche den Staat mit dem Gesetze bekämpfe: „Nur muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Der Hr. Abg. Frhr. v. Ketteler hat mir entgegengehalten: das sei eine falsche Beziehung, daß die Katholiken durch die Kirche verhindert würden, den Staatsgesetzen gehorchen zu sein. Er mag es mir zu Gute halten, wenn ich der „Givolta Cattolica“ eine erhebliche Autorität beimesse. (Rufe: Sie ist es nicht!) Gewiß nicht in dem Sinne, daß sie eine offizielle Stimme wäre; aber die „Givolta“ sagt selbst von sich, daß sie die Anschauungen des römischen Stuhles darlege, daß sie nicht die Grundzüge und Regierungsprinzipien Papst Pius' IX. erfinde, aber daß sie der genaue Interpret derselben sei. Diese Zeitschrift hat über einen Hirtenbrief des Bischofs von Passau, der schon öfter genannt war und der in jener Zeit sehr einträglich den Gehorsam gegen die weltlichen Gesetze empfohlen hat, sich, wie folgt, ausgesprochen: „Wenn in Bayern nicht Gesetze beständen, welche ungerecht und offenbar unvorzuziehlicher Rechte der Kirche, ja, sogar dem Geiste des Christenthums zuwider sind, so würde ein solcher Hirtenbrief zwar mangelhaft in der Theorie, aber doch nicht schädlich in seiner praktischen Anwendung sein. Er würde mangelhaft in der Theorie sein, weil der christliche Gehorsam gegen die weltlichen Gesetze immer durch die unerbittliche Bedingung eingeschränkt sein muß, daß dieselbe nicht ungerecht, d. h. daß sie nicht im Widerspruch mit dem Geiste der Kirche zuwider sind. Wie viele Gesetze und wie viele Gesetzwürde aber bestehen gegenwärtig in Bayern und fast in ganz Deutschland, welche offenbar ungerecht und feindselig gegen die Kirche sind! Das Verschweigen einer so notwendigen Bedingung macht demnach die Theorie nicht nur mangelhaft, sondern sogar gefährlich. Während es auf der einen Seite den Gegnern des katholischen Glaubens eine mörderische Waffe verleiht, herabsetzt es auf der andern Seite die Gläubigen eines jeden Vertheidigungsmittels.“

Der Hr. Abg. Reichensperger hat mich an dieser Stelle in einer anderen Weise angegriffen, er sagte: Ist es nicht ein göttliches Wort, glauben nicht auch die Protestanten an den Satz: man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen? Er führte aus, daß, wer sich diesem Satze nicht unterwerfe, eigentlich auf dem Standpunkte des Heidenthums zurückgelassen sei. M. H.! Der Kon, der in dieser Erwiderung angeschlagen ist, ist uns hinreichend bekannt; wir haben ihn zu Hause recht oft gehört. (Heiterkeit.) Es ist im Grunde nichts Anderes, als eine Denunziation an die gläubigen Massen. (Sehr richtig.) Habe ich denn aber gesagt: der Satz ist nicht richtig? und habe ich denn gesagt, daß wir uns dem nicht unterwerfen wollten? Gewiß nicht. Ich habe nur gesagt, daß dieser Satz gebraucht, daß er gemißbraucht werde (hört!), um ein System darzustellen, für welches dieser Satz meiner Ansicht nach nie gegeben ist. (Sehr gut.) Gewiß glauben auch die Protestanten an den Satz; ich aber habe nie behauptet, daß in protestantischen Ländern aus diesem Satze solche Folgerungen von Seiten des Kirchengemeynde gezogen seien, wie man sie bei uns zieht.

Die Regierung hat zu wiederholten Malen gegen die Ausschreitungen, von denen ich sprach, Abhilfe gesucht bei kirchlichen Oberg, sie aber nicht gefunden. Ich wäre indeß auch in der Lage, eingehendere, schlagendere Beispiele für die Behauptungen, die vorzubringen ich mir erlaubt habe, vorzutragen. Hätte der Hr. Abg. v. Schaub heute die Predigt von Passau etwas eingehender Ihnen mitgetheilt, Sie würden einen weltlichen Beleg gefunden haben für Das, was ich sagte, daß man der Befehlsgebung ein Schwanken von heute auf morgen und Unsicherheit und Verleumdung aller Interessen des Volkes vorgeworfen hat. Kurz, alle Behauptungen, die ich aufzustellen mir erlaubte, sind gerade in dieser Rede im Einzelnen belegt. Einen Beweis Ihnen übrigens noch vorzuführen kann ich mich nicht enthalten. Es ist das nicht etwa ein Zeitungsartikel, es ist eine amtliche Aeußerung von der Kanzel. Ich begehre, glaube ich, keine Annahme, wenn ich annehme, daß auch in diesem Hause in weiteren Kreisen die Verantwortung der Interpellation der Abg. Herz u. Gen. bekannt geworden ist. Diese Interpellations-Beantwortung hatte den Zweck, in weiteren Kreisen ausreichende Motive für unser Verhalten darzulegen. Wir hatten den Zweck und den Willen davon zu überzeugen, daß wir den rechten Weg, den Gesetzesweg gewählt haben. Die Regierung hat Veranlassung genommen, diese Schrift in einer Anzahl von Exemplaren im Lande zu verbreiten. Was ist darauf gekommen? Das Stadtpfarramt von Deyendorf hat von der Kanzel, veranlaßt durch diese Mittheilung, folgende Warnung erlassen: „Es ist dem Stadtpfarramt zur Kenntniß gekommen, daß als Beilage zu glaubensfeindlichen Zeitungen und auf anderen Wegen — die anderen Wege, das sind die amtlichen — Druckschriften verteilt und versendet worden sind, welche mit einem Aufwande vieler Ungerechtigkeiten und Entstellung gegen Papst und Bischöfe, insbesondere gegen das letzte vatikanische Konzil gerichtet sind. Die Gläubigen werden aufmerksam gemacht, daß sie solche Schriften ohne Gefahr für das Seelenheil weder lesen noch verbreiten dürfen, und daß, wer sie geflistlich

verbreitet, in die schwere Kirchenstrafe der Exkommunikation verfällt.“ (Hört, hört! Bewegung.)

M. H., ich bin außerdem provoziert — man hat eine Aeußerung, die ich in Bezug auf die Verbindung zwischen Staat und Demokratie machte, aufgegriffen — ich bin provoziert, die Gründe, die ich in dieser Beziehung etwa noch anzuführen habe, mitzutheilen. Ohne die Propagation hatte ich es unterlassen. Ich führe Ihnen einen Zeugen vor. Der Zeuge ist ein deutscher Bischof. Was ich Ihnen mittheile, stammt aus einer Unterredung, nicht aus einer privaten — sonst würde ich gewiß allezeit darüber schweigen — aus einer ganz offiziellen Unterredung. Der Zeuge ist der Hr. Bischof von Passau. Vor zwei Jahren ging ich in der Eigenschaft als Justizminister an mehrere Gerichtsstellen in Bauangelegenheiten und kam auch nach Passau. Den Hr. Bischof von Passau kannte ich persönlich gar nicht; persönliche Beziehungen bestanden also zwischen uns nicht. Es ist aber bei uns üblich und als Pflicht der Artigkeit erkannt, daß, wenn ein Mitglied der Regierung an einen Bischofshof kommt, es dem Bischof einen offiziellen Besuch macht. Der Hr. Bischof — er war damals etwas anderer Stimmung als jetzt — hat mir damals einen eingehenden politischen Vortrag gehalten und mir darin ausgedehnt gelehrt, die Kirche strebe, man möge machen was man wolle, nach der Herrschaft im Staate. Sie habe es bis jetzt mit allen Staatsformen probirt und ihren Zweck nicht erreicht. Mit dem Absolutismus sei obnehin in der Jetztzeit nichts mehr zu machen, der Konstitutionalismus habe sich auch nicht als ein entsprechendes Mittel für Begründung der kirchlichen Herrschaft erwiesen, die Kirche strebe nun nach anderen Mitteln, sie werde sich demnächst mit der Demokratie, mit den Massen verbinden, (Hört! hört!), um den angegebenen Zweck zu erreichen, und als ich vielleicht ihm gegenüber ein etwas ungläubiges Gesicht machte, bemerkte mir der Hr. Bischof: Nehmen Sie es gar nicht so leicht, glauben Sie es ja, was ich sage; ich bin dessen überzeugt, es verhält sich so. Warum sollen wir nicht glauben, was in dieser Beziehung ein Bischof uns sagt? (Heiterkeit und Zustimmung.)

Es wurde auch heute viel von Freiheit gesprochen und davon, daß der Staat es vertragen müsse, wenn andere Meinungen geäußert werden, als diejenigen, die ihm gefielen. Nun, m. H., diese Freiheit dem Einzelnen oder den Assoziationen zu nehmen, ist uns niemals eingefallen; wir sind ganz darauf vorbereitet, selbst wenn der Artikel, den wir vorschlagen, zum Gesetz wird, daß doch von den Geistlichen demnächst Volksversammlungen gehalten und politische Reden vorgelesen werden, und Niemand wird daran denken, ihnen das zu verwehren; aber etwas ganz anderes ist es, ob man einer organisierten Regierung dieses Recht einzuräumen befaßt ist.

Man hat auf das Beispiel von Württemberg verwiesen. Ich ergreife mit Vergnügen die Gelegenheit, um mich über die verschiedene Haltung der bayerischen und der württembergischen Regierung auszusprechen. Ich wollte sehr, die bayerische Regierung wäre in der Lage gewesen, dieselbe Politik handhaben zu können, wie die württembergische, ich muß Ihnen aber doch bemerken: wir haben im Grunde gar nichts Anderes gethan, als was die württembergische Regierung auch gethan, nur mit dem Unterschiede, daß die thatsächlichen Verhältnisse die bayerische Regierung genöthigt haben, aus ihrer Erklärung Genst zu machen, Thatsachen darauf folgen zu lassen, während die verständige Haltung des Bischofs, der mit der württembergischen Regierung zu verkehren hat, und der Umstand, daß die Katholiken dort eine erhebliche Minorität bilden, es der württembergischen Regierung bisher möglich gemacht hat, bei einem theoretischen Satze es jetzt zu belassen. Hätte man bei uns nicht Exkommunikationen und was dergleichen Dinge mehr sind, gehabt, wor weiß, ob die bayerische Regierung Anlaß gehabt hätte, weiter zu gehen als die württembergische Regierung. Wenn es aber dort eben so gehen wird, dann wird die württembergische Regierung auch in der Lage sein, entweder Das zu thun, was wir gethan haben, oder das gegebene Wort umzukehren. Es ist auf England und Amerika verwiesen worden, Wohl, m. H., geben Sie mir die amerikanischen Zustände, dann habe ich auch gar kein Bedürfnis für einen Artikel, wie er hier vorgeschlagen ist. Und endlich noch einen Satz: Man sagte, wenn es bei uns brenne, hätte man löschen sollen und das Reich im Uebrigen in Ruhe lassen. M. H.! Die Frage, ob die bayerische Regierung für sich staatsrechtlich noch befugt ist, eine solche Bestimmung wie die vorgeschlagene mit Gesetzeskraft auszurufen, ist rechtlich erwoogen worden; und im Bundesrath war die Ansicht fast unbestritten die, daß es dem Einzelstaate nicht mehr zuzufolge, die Bestimmungen zu erlassen, von denen wir heute sprechen. (Langes, anhaltendes Bravo rechts und links.)

Dr. v. Riegelsperger gibt nunmehr die in erster Berathung angegebene Erklärung über die Stellung der Polen zu dem Gesetze. Dasselbe solle nur die Dominanz des Staates mit der Infallibilität stampeln, und werde zu denselben Konsequenzen führen, die man in Russland aus ähnlichen Gesetzen bis zu einer Censur der Predigten gezogen habe. Daher werden die Polen dagegen stimmen.

Bundeskommissar Schmalz: M. H.! Ich will nicht in eine Erörterung der großen Fragen treten, die das Haus bereits erörtert hat, ich nehme nur das Wort, weil ich glaube, daß das Haus eine Berechtigung hat, eine Aeußerung seitens der verbündeten Regierungen über die vorl. Amendement zu verlangen. Die Stellung der Regierungen ist nun folgende; Es scheint uns erwünscht, wenn der Antrag des Dr. Kasner in Bezug auf die Zulässigkeit der Abstammung angenommen wird; was den Antrag Windhofs in seiner dritten Nummer betrifft, so überlassen die Regierungen dem Hause die Beschlußfassung über denselben; die übrigen Anträge desselben Abgeordneten scheinen jedoch wenig zur Annahme geeignet.

Damit wird die Debatte geschlossen. Es folgen noch einige persönliche Bemerkungen und dann die namentliche Abstimmung, deren Resultat bereits mitgetheilt worden ist.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

D. 736. 3. **Stuttgart.**
Die
Chocolade- & Liqueurs-Fabrik
von
Gebrüder Waldbaur, Königl. Hoflieferanten,
empfehlen ihre anerkannt vorzüglichen Fabrikate.

D. 581. 10. Mannheim.
Ruhr. Grubenkohlen
zur Kessel-, Maschinen- und Ofenheizung, sowie
Holzkohlen
empfehlen
Gernet & Comp.
Mannheim.

D. 959. 1. Straßburg i. G.
Dem Incasso und zur Ausführung
aller **Bank- u. Wechsel-Geschäfte**
empfehlen sich
C. Kauffmann,
Wechselgeschäft in **Straßburg i. G.**

D. 957. 1. Gengenbach.
Holzversteigerung.
Am Montag den 11. und Dienstag den 12. Dezember d. J., jedesmal Morgens 8 Uhr anfangend, läßt die Gemeinde Gengenbach folgende in ihren Waldungen lagernde Hölzer gegen Zahlung vor der Abfuhr versteigern:
1) 1474 tannene Stämme,
2) 463 do. Kiefer,
3) 21 Eichen,
4) 1 Buche.
Die Versteigerung findet am ersten Tage in der Wirtschaft des Bierbrauers Kresch dahier, am zweiten Tage im Kreuzwirthshause zu Stroßbach statt.
Gengenbach, den 21. November 1871.
Bürgermeisteramt.
Kaiser.

D. 971. Gausbach.
1000 fl.
liegen in der Gemeindeverrechnung Gausbach, Amts Bernsbach, gegen gerichtliches Unterspfand zum Ausleihen bereit.
Gausbach, den 24. November 1871.
Gemeindeverrechnung.
Bürger.

Bürgerliche Rechtspflege.
Warnung.
E. 381. Nr. 30,089. Karlsruhe. Ein auf den Namen des Josef Drechsel von hier und auf die Summe von 557 fl. ausgestelltes Sparbuch der südbadischen Ersparnißkassette dahier, Nr. 25090, ist abhanden gekommen. Auf Antrag des Eigentümers ergeht Warnung vor dem Erwerbe des Sparbuchs.
Karlsruhe, den 16. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Reich.

Zahlungsverfügungen.
E. 362. Nr. 11,464. Bühl. (Wedingter Zahlungsbefehl.)
In Sachen Samuel Wertheimer in Bühl gegen Valentin Schrempf von Lauf, z. B. an unbekanntem Ort abwesend, wegen Forderung von 139 fl. und 5 Prozent Zins vom 14. Februar 1871, 66 fl. und 5 Prozent Zins vom 30. April 1868, aus Darlehen und Bürgschaft,
ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils Befehl:
1) Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Ansuchen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.
2) Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber innerhalb 14 Tagen anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen.
Bühl, den 20. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Armbruster.

E. 363. Nr. 11,459. Bühl. (Wedingter Zahlungsbefehl.)
In Sachen Genesio Schauler von Altschweier gegen Philipp Schade von Ottersweier, z. B. an unbekanntem Ort abwesend, wegen Forderung von 100 fl. und 5 Prozent Zins vom 14. Januar 1865 aus Darlehen,
ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils Befehl:
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen entweder den klagenden Theil durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Ansuchen des klagenden Theils für zugestanden erklärt würde.
Zugleich wird dem Beklagten aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber innerhalb 14 Tagen anzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen.
Bühl, den 17. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Müller.

E. 368. Nr. 6367. Gerlachshausen. Gegen die Verlassenschaft des Länders Ferdinand Kiefer von Königsbach haben wir Sant erkannt, und es wird nunmehr zum Nachlassverteilung- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Montag den 11. Dezember d. J.,
Vormittags 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Santmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angezeigten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzüge oder Unterspfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Verzug oder Nachlassvergleich versucht werden, und es sollen in Bezug auf Verzugvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Richterlicheinreden als der Mehrheit der Erbschaften betrieblend angesehen werden.
Die im Ausland wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, bezw. jenen Gläubigern, deren Aufenthaltort bekannt ist, auf der Post zugestellt würden.
Gerlachshausen, den 20. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schwab.

E. 380. Nr. 11,630. Durlach.
Die Sant über den Nachlass des Jakob Friedrich Schmitt, gewesenen Landwirths von Weingarten, betreffend,
Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen

bis in die heutige Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der Masse ausgeschlossen.
Durlach, den 22. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Goldschmidt.

E. 358. Nr. 12,375. Villingen. In der Sant des Mathias Ditt in Niederbach werden alle diejenigen, welche in der Schuldenrückstellung-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Villingen, den 15. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Buisson.

E. 376. Nr. 27,797. Freiburg. Alle Gläubiger, welche vor oder in der heutigen Tagfahrt in der Sant gegen Guido Brunner von Freiburg ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
Freiburg, den 23. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gräf.

E. 377. Nr. 12,123. Baden. Die Sant des Kaufmanns Leopold Kesselfauf in Baden betr.
Ergeht Erkenntniß:
Der Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens wird auf den 17. Juli 1871 festgesetzt, unter Verfallung der Santmasse in die Kosten.
Baden, den 15. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
D. v. Stockhorn.

E. 300. 2. Nr. 7471. Kenzingen. Die Wittwe des Schusters Ambros Valentin von Weisweil hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Dessen Güter wird entpfändet, wenn nicht innerhalb 4 Wochen Einsprache dagegen vorgebracht wird.
Kenzingen, den 19. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stigler.

E. 366. Nr. 9448. Bretten. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 27. August l. J., Nr. 6846, keine Einsprachen vorgebracht wurden, so wird Christiane, Wittve des August Brandner von Diebelsheim, in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes eingewiesen.
Bretten, den 20. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dr. Kuyper.

Stratrechtspflege.
Kadetten- und Fahndungen.
E. 416. Nr. 29,707. Mannheim. Fahndungsbefehl vom 17. Oktober wird hiermit des Betrags in Vertragsverhältnissen im Betrage von ungefähr 800 fl. beschuldigt und wird derselbe hiermit aufgefordert, innerhalb 14 Tagen sich dahier zu stellen, widrigenfalls das Erkenntniß nach dem Ergebnisse der Untersuchung gefällt würde.
Zugleich wird das Vermögen des Genannten mit Beschlagnahme belegt.
Mannheim, den 21. November 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Duol.

E. 412. Nr. 5708. Stodach. Der Rekrut des 6. badiischen Infanterieregiments Nr. 114 Otto Müller von Radolfzell, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei seinem Truppenheil oder bei einem Bezirkskommando des Landes anzumelden, widrigenfalls das Verfahren wegen Desertion gegen ihn eingeleitet wird.
Stodach, den 25. November 1871.
Königliches Landwehr-Bezirks-Kommando Stodach.

E. 411. Nr. 9930. Karlsruhe. Die Rekruten der Zugangsklasse 1871:
Friedrich Rupp von Karlsruhe, Amts Bretten, vom badiischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 14,
Julius Weinlein von Gillingen vom badiischen Pionnier-Bataillon Nr. 14,
Wilhelm Friedrich Jite von Durbach, Amts Offenbach, und
Karl August Barth von Meerburg, Amts Ueberlingen, vom 3. badiischen Infanterieregiment Nr. 111
haben sich der diesseitigen Kontrolle entzogen und sind deren Stellungsbefehle als unvollständig zurückgekommen.
Dieselben werden daher aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen bei ihren betreffenden Truppenabtheilungen zu stellen, widrigenfalls das Desertionsverfahren gegen dieselben eingeleitet wird.
Karlsruhe, den 24. November 1871.
Königliches Landwehr-Bezirks-Kommando.
Urtheilsverkündungen.
E. 414. Nr. 3042. Karlsruhe. Durch Urtheil vom heutigen wurden die Angeklagten Christian Dittmayer von Gillingen, Andreas Leich von Mühlhausen, Karl Friedrich Böhlinger von Müllingen, Jakob Reich von Deschelbunn und Adolf Ringer von Forzheim des Angeklagten in Bezug

auf die Wehrpflicht für schuldig erklärt und deshalb Jeder derselben zu einer Geldstrafe von 200 fl., zur Ertragung von $\frac{1}{2}$ der Kosten des Strafverfahrens und der Kosten des ihn betreffenden Strafvollzugs verurtheilt.
B. R. B.
Dies wird den abwesenden Beurtheilten hiemit verkündet.
Karlsruhe, den 17. November 1871.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.
S a c h e.
Stritt.

Bermischte Bekanntmachungen.
D. 960. 1. Karlsruhe.
Bekanntmachung.

Der Betrieb der in dem Eisenbahn-Stationgebäude zu Alt-Breisach einzurichtenden Restauration soll auf den 1. Januar 1872 in Pacht gegeben werden.
Die zur Uebernahme Lusttragenden werden eingeladen, ihre Angebote nebst Zeugnissen über Vermögen, Vermögen und geschäftliche Beschäftigung längstens bis zum 10. Dezember d. J. bei Großh. Eisenbahnamt Freiburg einzurichten.
Die Pachtbedingungen sind bei dieser Stelle, sowie bei der Expedition Alt-Breisach zur Einsicht der Bewerber aufgelegt.
Auf Verlangen kann dem Restaurateur auch eine Wohnung im Bahnhof Alt-Breisach gegen entsprechenden Mietzins überlassen werden.
Karlsruhe, den 24. November 1871.
Direktion der Großh. bad. Verkehrs-Anstalten.
S i m m e r.
Großh.

D. 967. Karlsruhe.
Bekanntmachung.

Durch die voranschreitend auf 1. Januar künftigen Jahres stattfindende Einführung des neuen deutschen Eisenbahn-Reglements wird der für Wagenladungen vorgeschriebene gelbe Frachttarif in Bezug auf den Betrieb der Eisenbahn zum Zweck der Berücksichtigung bei etwaiger Neuanschaffung solcher Frachttarife aufmerksamer, mit dem Bemerkten, daß zur Erleichterung des Ubergangs zur künftigen Frachttarifschrift unsere Expeditionen angewiesen sind, auch schon vor dem obigen Termine weiße Frachttarife zu Wagenladungen anzunehmen.
Karlsruhe, den 27. November 1871.
Direktion der Großh. bad. Verkehrs-Anstalten.
S i m m e r.
Müßh.

D. 970. 1. Karlsruhe.
Wagen-Verkauf.
Am Mittwoch den 13. Dezember cr., Morgens 10 Uhr, werden auf dem Plage vor dem Zeughaus, Langstraße Nr. 6,
11 — 4-räderige Wagen
Öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden.
Karlsruhe, den 26. November 1871.
Artillerie-Depot.

D. 962. Nr. 517. Baden. (Holzversteigerung.)
Aus Domänenwaldungen versteigern wir unter Gehaltung 1/10-jähriger Borgfrist
1) Montag den 4. Dezember d. J., Morgens 10 Uhr, auf dem Badener alten Schloß aus dem Distrikt I, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.
Baden, den 26. November 1871.
Großh. bad. Bezirksforstrei.
Werner.

D. 963. St. Leon. (Holzversteigerung.)
Wir versteigern
Freitag den 1. und Samstag den 2. Dezember d. J.
aus den Domänenwaldabtheilungen des Dist. II, "Wagshäuser Wald"
im Ganzen 996 Rkfr. Laubholzstöckholz.
Zusammenkunft jeweils früh 9 Uhr im Lamm in Kirrlach.
St. Leon, den 25. November 1871.
Großh. bad. Bezirksforstrei.
G a m m.

D. 939. 2. Nr. 1572. Mannheim.
Bergebung von Eisenkonstruktionen.
Der eiserne Oberbau für drei Uebergangswerte des hiesigen definitiven Bahnhofs im Großh. Schloßgarten, mit einem Kostenanschlag von 18,886 fl., soll höherem Auftrage gemäß auf dem Wege des schriftlichen Angebots vergeben werden.
Es wird daher öffentlich eingeladen, Angebote hierfür, nach Prozenten des Anschlages gestellt, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen, bis längstens
Mittwoch den 6. Dezember d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
bei uns einzureichen, wo auch bis dieser Zeit die Pläne, Bedingungen und Kostenanschlag zur Einsicht ausliegen.
Mannheim, den 23. November 1871.
Großh. Eisenbahn-Inspektion.
S t e i n a m.

D. 965. Mannheim. Die erste Gehilfenstelle bei hiesiger Berechnung, mit welcher ein Gehalt von 600 fl. verbunden ist, wird zur Wiederbesetzung bis spätestens 1. Februar d. J. ausgeschrieben.
Mannheim, den 26. November 1871.
Großh. bad. Domänenverwaltung.
D a u b.